

4. Ausnahmezeugnis für ein Schiff, für das Ausnahmen hinsichtlich der Ausrüstungspflicht genehmigt sind.

(2) Für nichtausrüstungspflichtige Schiffe wird auf Antrag und nur dann ein Funksicherheitszeugnis ausgestellt, wenn die Funkanlagen allen Anforderungen entsprechen, die für ausrüstungspflichtige Schiffe gelten.

§ 20

Änderungen an den Anlagen

(1) Änderungen oder Erweiterungen der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Genehmigte Änderungen werden in der Genehmigungsurkunde vermerkt oder es wird eine neue Genehmigungsurkunde ausgestellt.

§ 21

Erlöschen der Genehmigungen

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers,
2. durch Fristablauf oder
3. durch Widerruf durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind

1. die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen innerhalb drei Monate dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, gesezirn !r. ai . bzubauen ind
2. die Genehmigungsurkunde und ihre zweite Ausfertigung dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zurückzugeben.

Abschnitt IV

Durchführung des Seefunkdienstes

§ 22

Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Die Seefunkstellen dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes gültiges Seefunkzeugnis besitzen; Der Erwerb der Seefunkzeugnisse regelt sich nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 476).

(2) Auf Schiffen, die mit einer Telegraphiefunkanlage ausgerüstet sind, dürfen weder die Kapitäne noch sonstige nautische oder technische Schiffsoffiziere zugleich Funker sein.

(3) Die Funker müssen die Seefunkzeugnisse an Bord mitführen und dürfen außerhalb der Wachzeiten nur dann eine Nebenbeschäftigung ausüben, wenn hierdurch ihre Tätigkeit als Funker nicht behindert oder gefährdet wird. Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. und 2. Klasse sind berechtigt, die Dienstbezeichnung „Funkoffizier“ zu führen.

(4) Bei unabwiesbarer Notwendigkeit oder in besonderen Fällen kann der Kapitän

1. eine Person fremder Staatsangehörigkeit mit dem Funkzeugnis einer anderen Regierung für die Dauer einer Überfahrt mit der Bedienung der Seefunkstelle beauftragen;
2. eine Person als Aushilfsfunke einsetzen, die kein oder kein ausreichendes Zeugnis besitzt.

(5) Die Tätigkeit als Aushilfsfunke muß beschränkt bleiben auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen. Aushilfsfunke müssen sobald als möglich durch Funker ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Zeugnisses sind.

§ 23

Gruppeneinteilung der Seefunkstellen

Die Seefunkstellen werden nach den bei ihnen durchzuführenden Dienststunden in 3 Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe
Seefunkstellen mit ununterbrochenem Dienst;
2. Gruppe
Seefunkstellen mit sechzehnständigem oder achtständigem Dienst;
3. Gruppe
Seefunkstellen mit vierständigem oder einständigem Dienst.

§ 24

Seefunkstellen der 1. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 1. Gruppe gehören Seefunkstellen auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 300 und mehr Fahrgäste eingerichtet sind.

(2) Die Seefunkstellen der 1. Gruppe müssen mit mindestens 4 Funkern besetzt sein, und zwar als

1. Funker (Leiter der Funkstelle), ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse und mit entsprechendem Vermerk im Zeugnis;
2. Funker, ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse;
3. und 4. Funker, Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse.

Zusätzliche Funker müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse besitzen.

§ 25

Seefunkstellen der 2. Gruppe und ihre Besetzung

(1) Zur 2. Gruppe gehören

1. Seefunkstellen mit einem täglich sechzehnständigen Dienst auf Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, die für 50 bis 299 Fahrgäste eingerichtet sind;
2. Seefunkstellen mit einem täglich achtständigen Dienst auf allen Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, für die keine andere Dienstzeit vorgeschrieben ist; auf Frachtschiffen in der Auslandsfahrt mit einem Mindestraumgehalt von 1000 BRT; auf Fischereifahrzeugen mit einem Mindestraumgehalt von 1000 BRT.

(2) Seefunkstellen mit einem Dienst von 16 Stunden täglich müssen mit mindestens 2 Funkern besetzt sein, und zwar als

1. Funker (Leiter der Funkstelle), ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse und mit entsprechendem Vermerk im Zeugnis;
2. Funker, ein Funker mit dem Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse.

Zusätzliche Funker müssen ein Seefunkzeugnis 1. oder 2. Klasse oder ein Seefunksonderzeugnis besitzen.